



Sonderausgabe

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises vom 06.10.2006
- Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis vom 06.10.2006

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises vom 06.10.2006

Aufgrund der folgenden Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82)
2. Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 12 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853)
3. Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290)
4. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446)
5. Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) i.d.F. vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)

hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 04.10.2006 (Beschluss **K 208-12/06**) die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

1. In § 3 Abs. 3 wird folgende neue Erläuterung als Definition der Direktanlieferer eingefügt:
„Direktanlieferer
„Direktanlieferer im Sinne dieser Satzung ist derjenige Transporteur, der bei ihm selbst oder Dritten anfallende Abfälle, die auf dem Gebiet des Landkreises entstanden sind, an die Müllumladestation Großlöbichau bringt.“
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „... in das Eigentum des Landkreises über,“ folgender Halbsatz eingefügt **„bei Direktanlieferung mit der Übergabe an der Müllumladestation Großlöbichau.“**
3. In § 8 Abs. 1 wird folgender letzter Satz neu eingefügt:
„Gleiches gilt für den Betrieb der Müllumladestation Großlöbichau.“
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Folgende Behältnisse sind für die Überlassung an den Saale-Holzland-Kreis in seinem Einzugsgebiet zugelassen:
Restmüllbehältnisse nach EN 840 (DIN 30740, DIN 30700)
*** Entsorgung für Haushalte: 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l;**
*** Entsorgung für Gewerbebetriebe: 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l;**
*** Abfallsack: 70 l.**
Die Verwendung von Umleerbehältern >1.100 l und Presscontainern kann auf Antrag genehmigt werden.

Die vom Landkreis zu entsorgenden Behälter bis zu einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen nach Maßgabe von § 12 Abs. 14 zu dulden.“

5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Saale-Holzland-Kreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 1. Restmüll, der in anderen Behältnissen als den in Abs. 1 genannten, bereitgestellt wird;
 2. Baustellenabfälle;
 3. Straßenaufbruch;
 4. Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung das Abfuhrpersonal oder die Abfallbehältnisse und die Transportfahrzeuge schädigen können;
 5. Sperrmüll aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen außerhalb der in § 14 festgelegten Leistung;
 6. Klärschlamm, Wasserreinigungsschlamm und andere Schlämme;
 7. Bauschutt;
 8. Bodenaushub.**Der Abfallbesitzer hat ausgeschlossene Abfälle zu den vom ZRO betriebenen Abfallentsorgungsanlage(n) zu transportieren oder von Dritten transportieren zu lassen, falls sie nicht gemäß Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Für diese Direktanlieferer werden gesonderte Gebühren entsprechend den Gebührensatzungen erhoben.“**
6. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Bei der Anlieferung von unmittelbar deponiefähigen Abfällen auf die Deponie des ZRO in Großlöbichau gelten dessen Satzungen sowie die dafür von ihm erlassenen Betriebs- und Benutzungsordnungen. Insoweit wird die Gebührenhoheit für diese Direktanlieferer auf den ZRO übertragen.“
7. In § 10 Abs. 3 wird folgender letzter Satz neu eingefügt:
„Die Regelungen des § 7 der Gewerbeabfallverordnung bleiben davon unberührt.“
8. In § 12 Abs. 9 Satz 1 wird nach den Worten „... an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum“ folgendes eingefügt **„nach Maßgabe des vom Landkreis beauftragten Unternehmens“.**
9. Am Ende von § 12 Abs. 9 Satz 4 wird nach den Worten „... Dienstzeiten erhältlichen Kennzeichnung“ folgendes eingefügt **„(rotes doppeltes Klettband)“.**
10. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Elektroschrott aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen wird im Saale-Holzland-Kreis durch gesonderte Sammlung erfasst.“
11. Der bisherige § 19 – Direktanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen – wird ersatzlos gestrichen. Dadurch verschieben sich die anschließenden Regelungen wie folgt nach vorn:
§ 19 Gebührenerhebung
§ 20 Anordnung von Zwangsgeld
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Inkrafttreten

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 06. Oktober 2006
Saale-Holzland-Kreis


Heller
Landrat



Die am 04. Oktober 2006 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben 05. Oktober 2006 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05. Oktober 2006 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis vom 06.10.2006

Der Saale-Holzland-Kreis erlässt aufgrund von § 4 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) i. V. m. Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) sowie dem Kreistagsbeschluss vom 04.10.2006 (K209-12/06) folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis

- In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von Kühl- und Bildschirmgeräten“ durch die Worte „von Elektroschrott“ ersetzt.
- § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:
„(4) Für die Direktanlieferung an der Müllumladestation gemäß § 9 Abs. 3 AbfWS werden Gebühren erhoben. Für die unmittelbar deponierungsfähigen Abfälle werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung des ZRO erhoben.“
- In § 3 Abs. 1 wird folgender letzter Satz neu eingefügt:
„Dies gilt nicht für Behälter > 1.100 l und Direktanlieferer.“
- § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:
„(6) Gebührenmaßstab für Direktanlieferungen ist eine Gebühr pro Tonne. Für Kleinanlieferungen wird eine Mindestgebühr erhoben.“
- § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:
„(4) Die Gebühr für Behälter mit einem Fassungsvermögen >1.100 l beträgt 65,31/ m³. Diese Gebühr wird erhoben für die Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Abfall sowie bei Abholungen außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge.“
- § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:
„(5) Für die Direktanlieferung von Abfällen gemäß § 9 Abs. 3 der AbfWS, die dem Saale-Holzland-Kreis anzudienen sind, werden Gebühren wie folgt erhoben:

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in € pro t
030101	Rinden und Korkabfälle	138,93
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	138,93
030301	Rinden- und Holzabfälle	138,93
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	138,93
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	138,93
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	138,93
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	138,93
070213	Kunststoffabfälle	138,93
070299	Abfälle a. n. g.	138,93
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	138,93
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	138,93
150102	Verpackungen aus Kunststoff	138,93
150103	Verpackungen aus Holz	138,93
150105	Verbundverpackungen	138,93
150106	gemischte Verpackungen	138,93
170201	Holz	138,93
170203	Kunststoff	138,93
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	213,66
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	138,93
190501	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	138,93

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in € pro t
190502	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	138,93
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	138,93
190801	Sieb- und Rechenrückstände	138,93
190802	Sandfangrückstände	138,93
191004	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen	138,93
191201	Papier und Pappe	138,93
191204	Kunststoff und Gummi	138,93
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt	138,93
191208	Textilien	138,93
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	138,93
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	213,66
200139	Kunststoffe	138,93
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	138,93
200301	gemischte Siedlungsabfälle	138,93
200302	Marktabfälle	138,93
200303	Straßenkehricht	138,93
200307	Sperrmüll	138,93

- § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:
„(6) Sollte bei Kleinanlieferungen nach der Verwiegung die ermittelte Gebühr geringer als 10,00 € sein, wird automatisch eine Mindestgebühr von 10,00 € fällig.“
- § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:
„(4) Gebührenpflichtig für alle anderen an der Deponie des ZRO oder der Übergabestelle angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist grundsätzlich der Anlieferer/Abfallerzeuger, soweit keine gesonderten Festlegungen getroffen werden.“
Der bisherige § 5 Abs. 4 wird § 5 Abs. 5.
- § 6 Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:
„(6) Die Gebührenschuld bei Direktanlieferern entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei sofortiger Barzahlung gilt der Wiegeschein/ Barbeleg als Gebührenbescheid. Kleinanlieferungen werden ausschließlich nur gegen Barzahlung angenommen.“

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 06. Oktober 2006
Saale-Holzland-Kreis



Heller
Landrat



Die am 04. Oktober 2006 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis wurde mit Schreiben 05. Oktober 2006 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05. Oktober 2006 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß, PF 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166, e-mail: blr-presse@lrshk.thueringen.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmals

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 30.10.2006 · Redaktionsschluss dafür: 13.10.2006